

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
=====

G.Z.LA.VIII/1-548/23-1961.

Wien, am 16. März 1961.

Betrifft: N.ö.Schulbauordnung 1960.

H o h e r L a n d t a g

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Empf. 16. MÄRZ 1961

Zl.: 132 Schül-Aussch.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs, setzt den Schlußstein bei der Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Der Entwurf führt insbesondere die §§ 7 und 12 des genannten Gesetzes aus, wobei die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet des Schulbaues verwertet werden.

Wiederholte Beratungen innerhalb der zuständigen Fachreferate, schriftliche Stellungnahmen der interessierten Körperschaften und Organisationen, die umfangreiche Enquete vom 17. Februar 1958, mehrfache Beratungen mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, endlich die zahlreichen Beratungen des eingesetzten Unterausschusses haben bei der Gestaltung des Entwurfes mitgewirkt.

Das Gesetz soll die veralterten Bestimmungen der §§ 15 bis 21 des n.ö. Schulerrichtungsgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassene Verordnung des Landesschulrates vom 23. November 1905 ersetzen. Es ist kein Wunder, daß eine Schulbauordnung bei der heutigen Entwicklung der Technik veraltet ist, wenn sie über 50 Jahre alt ist. Gerade auf dem Gebiet des Schulbaues sind insbesondere nach dem Jahre 1945 neue Wege beschritten und gefunden worden. Die Anpassung an jene Neuerungen, die sinn- und zweckvoll sind, ist daher notwendig. Das reichhaltige Schulbauprogramm in Niederösterreich, das mit Hilfe des Schulbaufonds verwirklicht werden konnte, gab Gelegenheit, wichtige Erfahrungen auf dem Gebiet des Schulbaues zu sammeln. Sie sollen nunmehr als Normen für die Zukunft gelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen sei bemerkt:

§ 1 schränkt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich auf die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, sowie auf die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ein.

§ 2 wiederholt den Grundsatz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, wonach die Pflichtschule in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen hat.

§ 3 stellt als Regel hin, daß jede Pflichtschule in einem eigenen Schulgebäude unterzubringen ist.

Die §§ 4 und 7 behandeln den Bauplatz einer Schule und dessen Auswahl. Da sich die seit einem Jahrzehnt eingeschaltete Schulplatzwahlkommission durchaus bewährt hat, wird sie nunmehr unter dem Namen "Schulkommission" in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz in das Ausführungsgesetz eingebaut.

§ 5 schreibt nunmehr ausdrücklich die Genehmigung des Bauplanes durch die Landesregierung vor. Die Anhörung des Landesschulrates und des gewerblichen Berufsschulrates wird vorgeschrieben. Gleichzeitig wird die Mitwirkung der neuen Schulkommission gesetzlich festgelegt.

§ 6 setzt für die Inverwendungnahme von Gebäuden, Einzelräumen, sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke die Bewilligung der Landesregierung fest. Auch hier soll ein Augenschein durch die "Schulkommission" vorausgehen.

§ 8 bringt Einzelbestimmungen über die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die §§ 9 bis 13 über die Beschaffenheit der Unterrichtsräume, insbesondere der Klassen- und Sonderräume.

Die §§ 14 bis 17 behandeln die natürliche und die künstliche Beleuchtung, die Heizung, Lüftung, Wasserversorgung und Blitzschutz.

§ 18 trifft Bestimmungen für die Dienstwohnungen des Schulleiters und Schulwartes und für allfällige Lehrerwohnungen.

§ 19 sieht Bauerleichterungen im Sinne der n.ö. Bauordnung, insbesondere für bestehende Schulgebäude vor. Sie werden an eine Bewilligung der Landesregierung gebunden.

Im § 20 wird das Allgemeine Verwaltungsverfahren im Sinne des AVG.1950 statuiert.

Im § 34 wird die Landesregierung zum Erlasse näherer Bestimmungen über die Ausführung von Schulbauten verhalten. Eine Verordnung scheint zweckmässiger, um der technischen Entwicklung rascher folgen zu können. Auch für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Schülerheimen und Tagesschulheimen können im Verordnungswege nähere Bestimmungen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Gesetzes erlassen werden.

Die Landesregierung hofft, durch dieses Gesetz für die Schuljugend gesunde, lichte und zweckmässige Schulen zu ermöglichen, die nicht nur die Erfüllung der Lehr- und Erziehungsaufgaben der Lehrer erleichtern, sondern den Kindern den Schulbesuch zur Freude machen.

N.ö.Landesregierung:

Kuntner
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

